

Der qualifizierte Mietspiegel 2022
für den **Markt Wertach**
gültig vom 01.09.2022 bis 31.08.2024

Der qualifizierte Mietspiegel für den Markt Wertach



1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Mietspiegelerstellung 2020 und Fortschreibung 2022	4
1.2	Funktion des Mietspiegels	4
1.3	Nettomiete und Nebenkosten	5
1.4	Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten	5
2	Anwendung des Mietspiegels	6
2.1	Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus nach Wohnungsgröße	6
2.2	Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen je nach Wohnungsart, Ausstattung, Beschaffenheit und Wohnlage	7
2.3	Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete	9
2.4	Mietpreisspannen	10
3	Anwendungsbeispiel	12
4	Information und Beratung	13

1 Allgemeine Informationen

1.1 Mietspiegelerstellung 2020 und Fortschreibung 2022

Der qualifizierte Mietspiegel 2020 wurde im Auftrag von Wertach auf der Grundlage einer repräsentativen Mieterumfrage aufgestellt. Er basiert auf insgesamt 647 Datensätzen, die im Zeitraum Februar bis April 2020 bei zufällig ausgewählten mietspiegelrelevanten Haushalten im Projektgebiet schriftlich erhoben wurden. Die Mietspiegelerstellung erfolgte in Kooperation mit Missen-Wilhams, Oberstdorf, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Weitnau, für die jeweils ein eigener Mietspiegel erarbeitet wurde.

Der Mietspiegel wurde 2022 per Anwendung des deutschen Verbraucherpreisindex an die aktuelle Marktentwicklung angepasst. Der Mietspiegel 2020 sowie seine Fortschreibung 2022 wurden durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen erarbeitet.

Der Mietspiegel ist gemäß Beschluss des Gemeinderates als qualifizierter Mietspiegel im Sinne des §558d BGB anerkannt und gilt ab September 2022.

1.2 Funktion des Mietspiegels

Der Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d BGB eine Übersicht über die in Wertach gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= **ortsübliche Vergleichsmiete**) einschließlich energetischer Ausstattung und Beschaffenheit. Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich aus Mieten zusammen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im **nicht preisgebundenen Wohnungsbestand** transparent zu machen. Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien aus Unkenntnis über das Mietniveau sollen vermieden, Kosten der Beschaffung und Bewertung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall verringert werden. Den Gerichten wird die Entscheidung in Streitfällen erleichtert.

Der Mietspiegel ist eine der gesetzlichen Begründungsalternativen bei der **Anpassung der Miethöhe** zwischen den Mietvertragspartnern. Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Die Vereinbarungsfreiheit endet, wenn eine überhöhte Miete verlangt wird (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz).

Dieser Mietspiegel **gilt nur** für Mietwohnungen und vermietete Häuser auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt im Wohnflächenbereich zwischen 35 m² und 130 m².

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen fallen **nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- preisgebundene Wohnungen und Sozialmietwohnungen, für die ein Wohnberechtigungsschein notwendig ist
- Wohnraum, der überwiegend gewerblich genutzt wird
- Wohnraum in Studenten-, Jugend-, Alten-, Pflegeheimen oder in sonstigen Heimen oder Wohnungen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung)
- Wohnraum, der nur vorübergehend – maximal drei Monate – vermietet ist (z.B. Ferienwohnungen)
- Notunterkünfte für Personen mit dringendem Wohnungsbedarf.

Nicht unmittelbar anwendbar ist der Mietspiegel auf nachfolgend aufgelistete besondere Wohnraumverhältnisse, die bei der Datenerhebung nicht erfasst wurden:

- überwiegend möbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und/oder Einbauschränken)
- Dienst- oder Werkswohnungen, bei denen der Mietvertrag an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden ist
- Einzelzimmer, die Teil einer kompletten Wohnung sind
- nicht abgeschlossener Wohnraum.

1.3 Nettomiete und Nebenkosten

Bei den Mietpreisangaben im Mietspiegel handelt es sich um monatliche Nettomieten in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (Euro/m²).

Unter der Nettomiete versteht man das Entgelt für die Überlassung der Wohnung ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sind zum Beispiel folgende Betriebskosten: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung, der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen und die laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne.

Verwaltungs- und Instandhaltungskosten dürfen nach § 1 Betriebskostenverordnung nicht auf den Mieter umgelegt werden.

Die Miete für eine Garage, Stellplatz, Küche, Zuschläge für Möblierung und Untervermietung sowie Anteile für Schönheitsreparaturen sind in der Nettomiete ebenfalls nicht enthalten.

1.4 Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten

Sind in der Mietzahlung Betriebskosten, Küchen-, Stellplatz-/Garagenmieten, Zuschläge für Möblierung oder Untervermietung, Anteile für Schönheitsreparaturen enthalten, muss durch entsprechende Abzüge zunächst die Höhe der Nettomiete ermittelt werden.

2 Anwendung des Mietspiegels

Die **Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete** für eine konkrete Wohnung erfolgt im Mietspiegel in drei Schritten:

1. Es wird das durchschnittliche Nettomietniveau (= **Basis-Nettomiete**) für eine Wohnung je nach Wohnungsgröße und Baualter bestimmt (Tabelle 1).
2. **Besonderheiten** bei der Ausstattung, der Beschaffenheit, der Art der Wohnung und der Wohnlage werden über prozentuale Zu- bzw. Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau aus Tabelle 1 Punktwerte berücksichtigt (Tabelle 2).
3. Die Ergebnisse aus Tabelle 1 und 2 werden zusammengefasst, um daraus abschließend die **ortsübliche Vergleichsmiete** für jede individuelle Wohnung zu ermitteln (Tabelle 3).

2.1 Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus nach Wohnungsgröße

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Nettomietniveau für Wohnungen mittleren Standards und mittlerer Wohnlage (= Basis-Nettomiete) in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße in Euro/m² und pro Monat wieder. Bei der Ermittlung der Wohnfläche sind die gesetzlichen Bestimmungen der Wohnflächenverordnung zu beachten.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

1. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der **Wohnfläche** in die zutreffende Zeile ein.
2. Zur späteren Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete **übertragen Sie den abgelesenen Wert** in Zeile A der Tabelle 3.

Tabelle 1: Basis-Nettomiete einer durchschnittlichen Wohnung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

	Baujahr								
	bis 1918	1919-1948	1949-1974	1975-1984	1985-1995	1996-2005	2006-2013	2014-2017	2018-2022
Wohnfläche in m ²	Euro/m ²								
35 - < 40	7,47	7,59	7,83	8,01	8,10	8,22	8,32	8,40	8,42
40 - < 50	7,21	7,32	7,55	7,72	7,82	7,93	8,04	8,10	8,13
50 - < 60	6,84	6,95	7,17	7,32	7,42	7,53	7,62	7,69	7,70
60 - < 70	6,50	6,61	6,82	6,96	7,06	7,16	7,24	7,31	7,33
70 - < 80	6,24	6,34	6,53	6,68	6,76	6,86	6,95	7,01	7,02
80 - < 90	6,06	6,15	6,35	6,49	6,58	6,66	6,75	6,82	6,83
90 - < 100	5,99	6,08	6,27	6,40	6,49	6,58	6,66	6,73	6,74
100 - < 110	6,01	6,11	6,29	6,44	6,52	6,61	6,70	6,75	6,77
110 - < 120	6,15	6,25	6,44	6,59	6,66	6,76	6,85	6,92	6,93
120 - < 130	6,40	6,50	6,70	6,85	6,94	7,04	7,13	7,19	7,21

2.2 Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen je nach Wohnungsart, Ausstattung, Beschaffenheit und Wohnlage

Neben **Wohnfläche** und **Baualter** beeinflussen auch Besonderheiten bei der **Art des Gebäudes bzw. der Wohnung**, der **Ausstattung**, der **Beschaffenheit** und der **Wohnlage** den Mietpreis einer Wohnung. Tabelle 2 weist Punktwerte für das Vorhandensein besonderer, nicht standardgemäßer Wohnwertmerkmale aus. Tabelle 2 enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben. Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen - ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden - so gelten diese Ausstattungsmerkmale als nicht vorhanden. Bei den ausgewiesenen Zu- und Abschlägen handelt es sich jeweils um durchschnittliche Punktwerte hinsichtlich Qualität und Zustand!

Anwendungsanleitung für Tabelle 2:

1. Überprüfen Sie, ob die angeführten mietpreisbeeinflussenden Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen. Falls ja, tragen Sie die entsprechenden Punktwerte in die grauen Felder der Spalte „Übertrag“ am rechten Rand von Tabelle 2 ein.
2. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 jeweils die Punktsumme der Zu- bzw. Abschläge in der Spalte „Übertrag“.
3. Übertragen Sie diese Ergebnisse in Zeile B von Tabelle 3.

Tabelle 2: Weitere Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis signifikant beeinflussen

Zu- und Abschläge für Wohnwertmerkmale	% - Punkte		Übertrag	
	Zuschlag	Abschlag	Zuschlag	Abschlag
Abwertende Merkmale nach Art, Ausstattung und Beschaffenheit des Wohnraums				
keine Einbauküche mit mindestens 2 Elektroeinbaugeräten (Herd, Gefrierschrank/-truhe, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine) wird vom Vermieter ohne zusätzlichen Mietzuschlag gestellt.		3		
Wohnung liegt im Untergeschoss/Souterrain		2		
mindestens ein Wohnraum, Küche oder Bad ohne fest installierte Heizung		2		
Erstinstallationsleitungen (z.B. Elektro, Wasser, Gas) freiliegend sichtbar über Putz		2		
keine Gegensprechanlage/Türöffner vorhanden		2		
die Wohnung bzw. das Gebäude mit Baujahr vor 1990 wurde seit 2005 nicht durch bauliche Maßnahmen von Seiten des Vermieters modernisiert/saniert, welche zu einer wesentlichen Gebrauchswerterhöhung im Vergleich zum ursprünglichen Zustand der Wohnung führten. (Nicht gemeint sind die üblichen Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten)		5		
Aufwertende Merkmale nach Art, Ausstattung und Beschaffenheit des Wohnraums				
gehobene Fußböden (z.B. Parkett-, Keramik-, Steinboden, Vinyl) vom Vermieter verbaut	6			
Balkon, Loggia, Terrasse oder Dachterrasse vorhanden	5			
barrierearme Wohnung (Mindestvoraussetzung: schwellenfrei, stufenloser Zugang, bodengleiche Dusche)	5			
Aufzug im Gebäude	5			
Mietvertrag schließt ausschließlich eigene Gartennutzung mit ein	5			
Fußbodenheizung im Badezimmer	4			
Ventilator/Entlüftungsschacht im Badezimmer	4			
zwei oder mehr abgeschlossene Badezimmer vorhanden	4			

Wohnlagekriterien				
Einkaufsmöglichkeit für täglichen Bedarf (Nahrungsmittel) max. 500m fußläufig entfernt	2			
Einkaufsmöglichkeit für speziellen Bedarf (z.B. Bekleidung, Drogeriewaren) max. 500m fußläufig entfernt	2			
Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln max. 500m fußläufig entfernt	2			
Kindergarten oder Grundschule max. 500m fußläufig entfernt	2			
Medizinische Versorgungseinrichtung (z.B. Hausarzt, Apotheke) max. 500m fußläufig entfernt	2			
Freizeiteinrichtungen (z.B. Kino, Theater, Schwimmbad) max. 500m fußläufig entfernt	2			
Einkaufsmöglichkeit für täglichen Bedarf (Nahrungsmittel) über 1.000m entfernt		3		
Einkaufsmöglichkeit für speziellen Bedarf (z.B. Bekleidung, Drogeriewaren) über 1.000m entfernt		3		
Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln über 1.000m entfernt		3		
Kindergarten oder Grundschule über 1.000m entfernt		3		
Medizinische Versorgungseinrichtung (z.B. Hausarzt, Apotheke) über 1.000m entfernt		3		
Freizeiteinrichtungen (z.B. Kino, Theater, Schwimmbad) über 1.000m entfernt		3		
Punktsumme der Zuschläge:				
Punktsumme der Abschläge:				

2.3 Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des Berechnungsschemas in Tabelle 3 wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Zeile	Beschreibung des Vorgangs					Ergebnis
A	aus Tabelle 1	Basis-Nettomiete in Abhängigkeit der Wohnfläche und des Baujahres in Euro/m ²				Ergebnis A
B	aus Tabelle 2	Punktsumme Zuschläge	–	Punktsumme Abschläge	=	Ergebnis B
			–		=	
C	Umrechnung der Punktedifferenz der Zu-/Abschläge in Euro/m ²		Ergebnis A	x Ergebnis B		Ergebnis C
				x	: 100 =	
D	durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m ² (Euro/m ²)		Ergebnis A	± Ergebnis C		Ergebnis D
				±	=	
E	durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Euro)		Ergebnis D	x Wohnfläche		Ergebnis E
				x	=	

Zeile A: Wählen Sie die Basis-Nettomiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Tabelle 3.

Zeile B: Ermitteln Sie jeweils getrennt die Punktsumme aller Zu- bzw. Abschläge in Tabelle 2 und übertragen Sie diese in Tabelle 3. Ziehen Sie anschließend von der Punktsumme der Zuschläge die Punktsumme der Abschläge ab. Die Punktedifferenz (Ergebnis B) kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.

Zeile C: Rechnen Sie die Punktedifferenz in Euro/m² um, indem Sie die Basis-Nettomiete (Ergebnis A) mit der Punktedifferenz (Ergebnis B) multiplizieren und anschließend durch 100 teilen. Ist der resultierende Betrag positiv, ergibt sich ein Zuschlag zur Miete, ist er negativ ein Abschlag.

Zeile D: Berechnen Sie die durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Ergebnis D), indem Sie die Summe aus Basis-Nettomiete (Ergebnis A) und dem Zuschlagsbetrag (Ergebnis C) bzw. die Differenz aus Basis-Nettomiete (Ergebnis A) und dem Abschlagsbetrag (Ergebnis C) bilden.

Zeile E: Berechnen Sie die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Ergebnis E), indem Sie die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² und Monat (Ergebnis D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

2.4 Mietpreisspannen

Bei dem in Tabelle 3 (Zeile E) ermittelten konkreten Vergleichswert handelt es sich um die **durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete**, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die Auswertung zeigt, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen erheblich differieren können. Der Mietspiegel kann wesentliche Mietpreisunterschiede grundsätzlich durch die in den Tabellen 1 bis 2 angeführten Wohnwertmerkmale erklären. Trotzdem verbleibt ein Streubereich der Nettomieten für gleichartige Wohnungstypen, der statistisch nicht erklärt werden kann. Dies liegt sowohl an der Vertragsfreiheit als auch an qualitativen Unterschieden von im Mietspiegel enthaltenen Wohnwertmerkmalen, sowie an nicht erfassten Wohnwertmerkmalen.

Die Miete einer konkreten Wohnung gilt im Allgemeinen als ortsüblich, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese Zweidrittel-Spanne beläuft sich in Wertach im Schnitt auf ± 23 Prozent um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Zeile E).

Abweichungen nach oben oder unten von der in diesem Mietspiegel errechneten durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete sind gemäß BGH - VIII ZR 227/10 - zu begründen. Zur Begründung können insbesondere nicht im Mietspiegel ausgewiesene Merkmale herangezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mietspiegelerstellung viele weitere Wohnwertmerkmale erhoben und auf deren Mietpreiseinfluss analysiert wurden. Wohnwertmerkmale mit eindeutig nachweisbarem signifikantem Einfluss auf den Mietpreis sind in den Tabellen 1 bis 2 jeweils mit ihrem durchschnittlichen Wert enthalten.

Wohnwertmerkmale, die bei der Mietspiegelerstellung abgefragt, erhoben und ausgewertet wurden, aber im Durchschnitt **keinen signifikanten Mietpreiseinfluss** hatten, sind nachfolgender Auflistung zu entnehmen:

Tabelle 4: nicht signifikante Wohnwertmerkmale

Frage lt. Fragebogen	Antwortmöglichkeit lt. Fragebogen
Mit welcher Grundheizung hat der Vermieter die Wohnung überwiegend ausgestattet?	1.) zentrale Heizungsversorgung 2.) Einzelöfen (Öl, Gas, Holz, Kohle, Stromspeicher u. ä.)
Erfolgt die Warmwasserversorgung zentral für die Wohnung (als zentral zählen auch Durchlauferhitzer)?	1.) Ja. 2.) Nein.
Welche Eigenschaften weisen die Fenster auf?	1.) 3-Scheiben- oder hochwertige Wärme-/ Lärmschutzfenster 2.) 2-Scheiben-Isolierfenster (Standard, Verbundglas)
Fußbodenausstattung (im überwiegenden Teil der Wohnung, vom Vermieter gestellt)	1.) Standardfußböden (z.B. Linoleum, Laminat) 2.) einfache Fußböden (z.B. PVC, Teppich)
Welche der folgenden Ausstattungsbesonderheiten liegen vor? (Ausstattungskriterien müssen vom Vermieter gestellt sein)	1.) Fußbodenheizung in einzelnen Wohnräumen vorhanden 2.) weder Keller- noch Speicheranteil vorhanden 3.) Mietvertrag umfasst die Nutzung einer Parkgelegenheit (Garage, Stellplatz...) 4.) Breitbandinternet (mind. 2 mb/sec) vorhanden

Welche der folgenden Beschreibungen trifft am besten auf Lage und Richtung der Haupträume Ihrer Wohnung zu? Liegen diese in Richtung:	1.) Hauptverkehrsader (starkes Verkehrsaufkommen) 2.) Durchgangsstraße (mittleres Verkehrsaufkommen) 3.) verkehrsberuhigte Anliegerstraße, Tempo-30-Zone (niedriges Verkehrsaufkommen) 4.) Garten/Grünanlage/Park (kein Verkehrsaufkommen)
Beurteilen Sie bitte die Art und Weise folgender äußerer Einflüsse auf die Wohnung: A: Lärmbelästigung durch Straßen- oder Bahnverkehr, Gaststättenlärm oder andere wesentliche Lärmquellen	1.) sehr gering 2.) mittel 3.) sehr hoch

3 Anwendungsbeispiel

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer fiktiven Wohnung illustriert:

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte	
Tabelle 1	Wohnfläche, Baujahr	84 m ² , 1980	6,49 Euro/m ²	
			Zuschlag	Abschlag
Tabelle 2	Art und Ausstattung der Wohnung	Keine Gegensprechanlage Parkettboden Aufzug im Gebäude	6 5	2
	Wohnlagekriterien	Kindergarten über 1.000m entfernt		3
Punktsumme der Zuschläge bzw. der Abschläge:			11	5

Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete:

Zeile	Beschreibung des Vorgangs					Ergebnis
A	aus Tabelle 1	Basis-Nettomiete in Abhängigkeit der Wohnfläche und des Baujahres in Euro/m ²				Ergebnis A
						6,49
B	aus Tabelle 2	Punktsumme Zuschläge	–	Punktsumme Abschläge	=	Ergebnis B
		11	–	5	=	6
C	Umrechnung der Punktedifferenz der Zu-/Abschläge in Euro/m ²		Ergebnis A	x Ergebnis B		Ergebnis C
			6,49	x 6	: 100 =	0,39
D	durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m ² (Euro/m ²)		Ergebnis A	± Ergebnis C		Ergebnis D
			6,49	± 0,39 =		6,88
E	durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Euro)		Ergebnis D	x Wohnfläche		Ergebnis E
			6,88	x 84 =		577,92

4 Information und Beratung

Markt Wertach
Rathausstraße 3
87497 Wertach

Telefon: 08365 7021-0

E-Mail: rathaus@wertach.de

Die Verwaltung des Marktes Wertach kann nur kurze allgemeine Auskünfte und Hinweise zum Mietspiegel geben. Eine für den Einzelfall erforderliche Rechtsberatung kann nicht übernommen werden.

Impressum:

Herausgeberin:

Markt Wertach, Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Konzeption, Datenerhebung, Datenanalyse und Auswertung:

EMA-Institut für empirische Marktanalysen, Waltenhofen 2, 93161 Sinzing

Das Urheberrecht liegt beim Markt Wertach. Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin die Daten des Mietspiegels oder Teile daraus zu vervielfältigen und in elektronischen Systemen zu speichern und anzubieten.